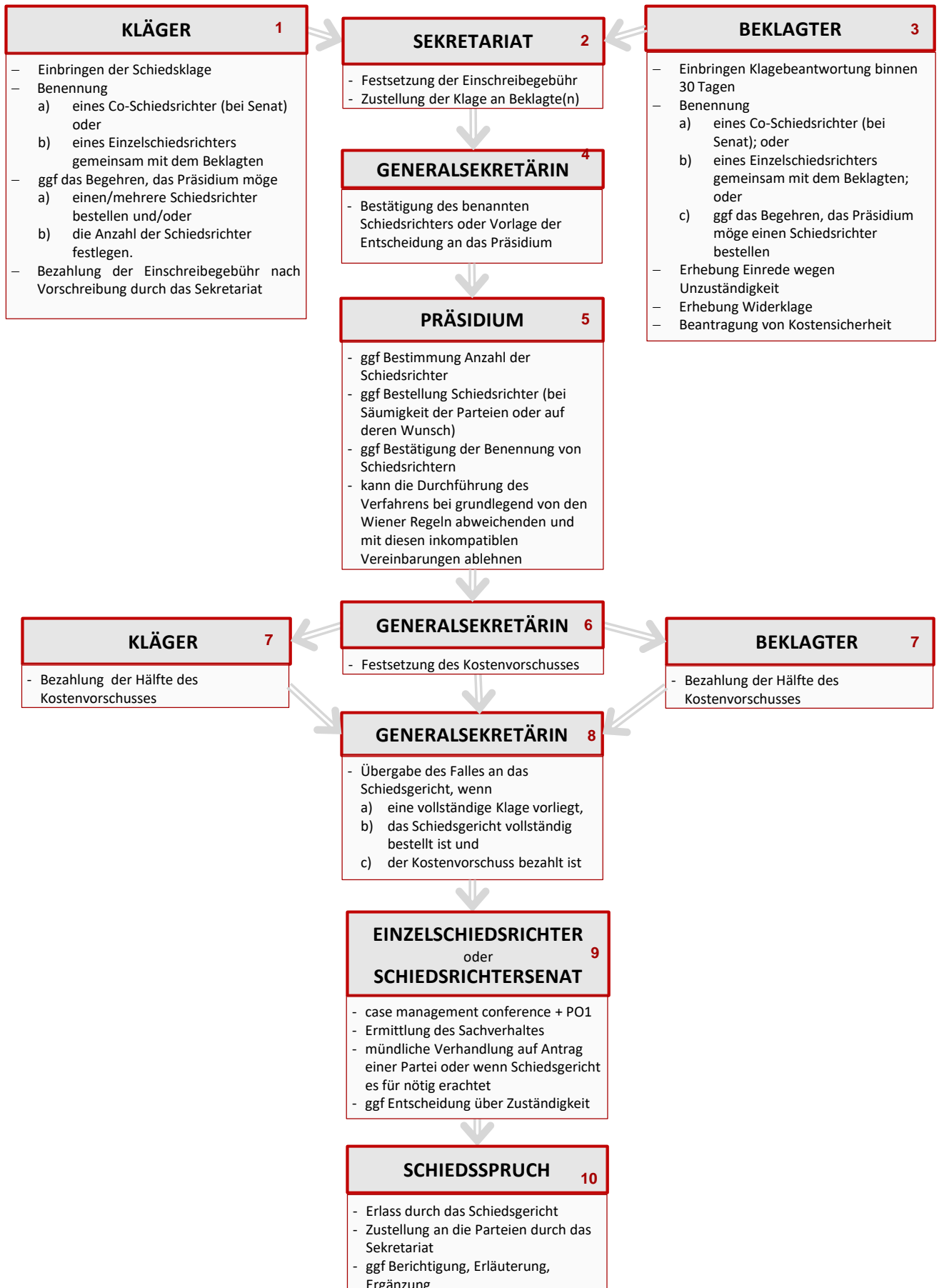


Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln 2018



1. Einleitung des Schiedsverfahrens durch die Einreichung der Schiedsklage

- Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Schiedsklage (in Papierform oder in elektronischer Form) beim Sekretariat eingeleitet. Die Klage muss die Bezeichnung der Parteien, Darstellung des Sachverhalts, ein bestimmtes Begehren, den Geldwert, die Anzahl der Schiedsrichter und/oder die Benennung eines Schiedsrichters beinhalten (Art 7 Abs 2 und 12 Abs 1)
- Der Antrag ist in elektronischer Form und in Papierform in so vielen Exemplaren einzureichen, dass jeder Schiedsrichter, jede Partei und das Sekretariat ein Exemplar erhält (Art 12 Abs).
- Die Einschreibgebühr wird dem Kläger sodann vom Sekretariat vorgeschrieben und muss fristgerecht bezahlt werden, ansonsten kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 10 Abs 4 und Art 34 Abs 3.1).

2. Aufforderung zur Verbesserung/Ergänzung der Schiedsklage und Zustellung der Schiedsklage

- Das Sekretariat verständigt die Parteien vom Einlangen der Schiedsklage (Art 7 Abs 1).
- Ist die Klage nicht vollständig oder fehlen Ausfertigungen, wird der Kläger von der Generalsekretärin zur Verbesserung oder Ergänzung der Schiedsklage aufgefordert. Andernfalls wird die Schiedsklage dem Beklagten zugestellt (Art 7 Abs 3). Kommt der Kläger dem Verbesserungsauftrag der Generalsekretärin nicht nach, kann die Generalsekretärin das Verfahren für beendet erklären (Art 7 Abs 3 und Art 34 Abs 3.1).

3. Klagebeantwortung und Widerklage

- Der Beklagte hat die Klagebeantwortung binnen 30 Tagen beim Sekretariat (in Papierform oder in elektronischer Form) einzubringen (Art 8 Abs 1). Die Klagebeantwortung muss die Bezeichnung der beklagten Partei, eine Stellungnahme zum Klagebegehren und Sachverhalt, ein bestimmtes Begehren, Angaben zur Anzahl Schiedsrichter und/oder die Benennung eines Schiedsrichters beinhalten (Art 8 Abs 2).
- Der Beklagte kann bereits in der Klagebeantwortung (oder auch erst im Laufe des Verfahrens) eine Widerklage erheben (Art 9 Abs 1); die Voraussetzungen für eine Klage gelten sinngemäß (Art 9 Abs 2, Art 7, Art 10). Im Fall einer zugelassenen Widerklage hat das Schiedsgericht dem Kläger die Gelegenheit zur Erstattung einer Klagebeantwortung zu geben (Art 9 Abs 4); andernfalls ist die Widerklage an das Sekretariat zur selbständigen Behandlung in einem getrennten Verfahren weiterzuleiten (Art 9 Abs 3).
- Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben (Art 24 Abs 1). Die Benennung eines Schiedsrichters hindert den Beklagten nicht, eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben (Art 24 Abs 2).
- Der Beklagte kann Sicherheit für die Verfahrenskosten beantragen (Art 33 Abs 6).

4. Bestätigung des benannten Schiedsrichters durch die Generalsekretärin

- Die Generalsekretärin holt eine Erklärung eines benannten Schiedsrichters bezüglich der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, seiner Verfügbarkeit, seiner Befähigung, der Annahme des Amtes und der Unterwerfung unter die Wiener Regeln ein (Art 19 Abs 1 iVm Art 16 Abs 3) und leitet eine Kopie an die Parteien weiter (Art 19 Abs 1).
- Die Generalsekretärin bestätigt den benannten Schiedsrichter, wenn keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters und der Befähigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Amtes besteht (Art 19 Abs 1). Das Präsidium entscheidet über die Bestätigung des benannten Schiedsrichters, wenn es die Generalsekretärin für erforderlich hält (Art 19 Abs 2).

5. Aufgaben des Präsidiums

- Das Präsidium entscheidet bei Fehlen einer Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter (Art 17 Abs 2).
- Das Präsidium bestellt Schiedsrichter für die Parteien, wenn diese trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter benennen oder wenn die Parteien das Präsidium darum ersuchen (Art 17 Abs 4, 7 Abs 2.5, 8 Abs 2.4).
- Das Präsidium bestätigt benannte Schiedsrichter, wenn die Generalsekretärin dies für erforderlich hält (Art 19 Abs 2).
- Das Präsidium kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn von den Wiener Regeln grundlegend abweichende und mit den Wiener Regeln inkompatible Vereinbarungen getroffen wurden (Art 1 Abs 3).

6. Festsetzung des Kostenvorschusses durch die Generalsekretärin

- Die Generalsekretärin setzt den Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Verwaltungskosten des VIAC, die Honorare der Schiedsrichter und die Auslagen fest (Art 42 Abs 1).

7. Bezahlung des Kostenvorschusses durch den Kläger und den Beklagten

- Der Kostenvorschuss muss vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an das Schiedsgericht binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung von den Parteien im Verhältnis 50:50 bezahlt werden (Art 42 Abs 1).
- In einem Mehrparteienverfahren ist eine Hälfte des Kostenvorschusses jeweils von der Kläger- sowie von der Beklagtenseite gemeinsam zu erlegen (Art 42 Abs 1).
- Bezahlt eine Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht, wird die andere Partei aufgefordert, den fehlenden Teil zu erlegen. Die vorleistende Partei kann sodann nach Konstituierung des Schiedsgerichts den für die säumige Partei geleisteten Betrag zu Beginn des Verfahrens zurückfordern (Art 42 Abs 3 und 4).
- Wird der Kostenvorschuss nicht vollständig bezahlt, wird der Fall nicht an das Schiedsgericht übergeben und die Generalsekretärin kann das Verfahren beenden (Art 42 Abs 3, Art 34 Abs 3.1).

8. Fallübergabe an das Schiedsgericht

- Die Generalsekretärin übergibt den Fall dem Schiedsgericht (Art 11), wenn:
 - a) eine vollständige Klage bzw Widerklage vorliegt
 - b) das Schiedsgericht vollständig bestellt
 - c) der Kostenvorschuss bezahlt wurde.

9. Verfahren vor dem Schiedsgericht

- Zu Beginn des Verfahrens wird das Schiedsgericht idR mit den Parteien eine case management conference durchführen und eine verfahrensleitende Verfügung (PO1) mit dem weiteren Prozessfahrplan erlassen.
- Die Parteien können den Schiedsort frei bestimmen (Art 25 Abs 1). Der Schiedsort ist Wien, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (Art 25 Abs 1). Das Schiedsgericht kann jedoch an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen vornehmen (Art 25 Abs 2).
- Das Schiedsgericht entscheidet über die Verfahrenssprache, sofern die Parteien diese nicht vereinbart haben (Art 26).
- Das Schiedsgericht kann das Verfahren effizient und kostenschonend nach freiem Ermessen durchführen, unter Beachtung der Wiener Regeln und der Vereinbarung der Parteien (Art 28 Abs 1).
- Das Schiedsgericht kann, wenn es dies für erforderlich hält, von sich aus Beweise aufnehmen, Parteien oder Zeugen vernehmen, die Parteien zur Vorlage von Beweisen auffordern und Sachverständige beiziehen (Art 29 Abs 1).
- Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden (Art 30 Abs 1). Eine mündliche Verhandlung wird auf Antrag einer Partei oder nach Entscheidung des Schiedsgerichts durchgeführt (Art 30 Abs 1). Die mündliche Verhandlung wird vom Einzelschiedsrichter oder von dem Vorsitzenden des Schiedsrichtersensats anberaumt und ist nicht öffentlich (Art 30 Abs 2). Über die Verhandlung ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches der Einzelschiedsrichter bzw der Vorsitzende unterschreibt (Art 30 Abs 2).
- Sobald nach Überzeugung des Schiedsgerichts die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, Vorbringen zu erstatten und Beweise anzubieten, hat das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen zu erklären und der Generalsekretärin und die Parteien über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erlassung des Schiedsspruch zu informieren (Art 32).

10. Erlass des Schiedsspruchs

- Vor Erlass des Schiedsspruchs übermittelt das Schiedsgericht einen Entwurf an das Sekretariat zur Durchsicht. Die Generalsekretärin bestimmt die Verfahrenskosten nach Art 44 Abs 1 Z 1.1, die sodann vom Schiedsgericht in den Schiedsspruch aufzunehmen sind.
- Der Schiedsspruch ist schriftlich anzufertigen und zu begründen, sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben (Art 36 Abs 1). Der Schiedsspruch hat weiters den Tag, an dem er erlassen wurde, den Schiedsort (Art 36 Abs 2, Art 25) und die Unterschrift aller Schiedsrichter (Art 36 Abs 3) zu enthalten. Die Unterschrift der Mehrheit genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass ein Schiedsrichter die Unterschrift verweigert hat oder wenn der Unterzeichnung ein Hindernis entgegensteht, das nicht in angemessener Frist überwunden werden kann (Art 36 Abs 3). Der Schiedsspruch wird auch mit der Unterschrift der Generalsekretärin und dem VIAC-Stempel versehen (Art 36 Abs 4).
- Auf Antrag der Parteien kann das Schiedsgericht über den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen (Art 37 Abs 1) oder den Inhalt eines von den Parteien geschlossenen Vergleichs protokollieren (Art 37 Abs 2).
- Die Generalsekretärin stellt den Schiedsspruch den Parteien in Papierform zu. Auf Antrag einer Partei kann der Wortlaut des Schiedsspruchs den Parteien zusätzlich in elektronischer Form übermittelt werden (Art 36 Abs 5).
- Auf Antrag einer Partei werden die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches bestätigt (Art 36 Abs 6).
- Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen des Schiedsspruchs beantragen (Art 39 Abs 1). Innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht Berichtigungen und Ergänzungen auch ohne Antrag vornehmen (Art 39 Abs 3).